Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.07.2022 insgesamt 36 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 13.09.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 18 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Unterallgäu	Bauverwaltung – Ortsplanung (Bauwesen)	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
2.	Landratsamt Unterallgäu	Naturschutz	Hallstattstr. 1	87719	Mindelheim
3.	Landratsamt Unterallgäu	Immissionsschutz	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Frühgeschichte, Bodendenkmäler	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
6.	Landratsamt Unterallgäu	Tiefbauverwaltung	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
7.	Landratsamt Unterallgäu	Wasserrecht	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
8.	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstraße 13	87439	Kempten
9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439	Kempten
10.	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539	München
11.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		DrRothermel-Straße 12	86381	Krumbach
12.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaft und Forsten	Hallstattstraße 1	87719	Mindelheim
13.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Bismarckstraße 1	87700	Memmingen
14.	Handwerkskammer für Schwaben zusammen mit		Siebentischstraße 52 - 58	86161	Augsburg
	Kreishandwerkerschaft				
15.	Kreishandwerkerschaft zusammen mit HWK	Memmingen-Mindelheim	Weinmarkt 15	87700	Memmingen
16.	Industrie- und Handelskammer Schwaben		Stettenstr. 1 + 3	86150	Augsburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17.	Gemeinde Westerheim		Bahnhofstraße 2	87784	Westerheim
18.	Vodafone GmbH	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6-8	85774	Unterföhring

26.10.2022

7 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern	Rottachstr. 11	87439	Kempten
2.	Gemeinde Stetten		Unggenrieder Straße 3	87778	Stetten
3.	Landratsamt Unterallgäu	Bodenschutz/Altlasten	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Hr. Kreisbrandrat Alexander Möbus	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstr. 35	89073	Ulm
6.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152	Augsburg
7.	Markt Erkheim		Marktstraße 1	87746	Erkheim

11 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Unterallgäu, Geschäftsstelle Erkheim	Mindelheimer Straße 18	87746	Erkheim
2.	Bund Naturschutz	Ortsgruppe Sontheim/Attenhausen	Salzstraße 32	87776	Sontheim
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd PTI 23	Gablinger Straße 2	86368	Gersthofen
4.	Gemeinde Kammlach		Pfarrer-Herb-Straße 11	87754	Kammlach
5.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Denkmalpflege	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	Vogelmannstr. 6	87700	Memmingen
7.	Landratsamt Unterallgäu	Gesundheitsamt	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
8.	Landratsamt Unterallgäu	Verkehrswesen	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
9.	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstraße 3	86150	Augsburg
10.	Markt Rettenbach		Ottobeurer Straße 10	87733	Markt Rettenbach
11.	Markt Ottobeuren		Marktplatz 6	87724	Ottobeuren

Gemeinde Sontheim 26.10.2022 Projekt 6553

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen" und 7. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 01.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 29.07.2022 und die Beteiligung am Verfahren. Mit der bereits im Vorfeld abgestimmten Planung bestehen nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung Einverständnis. Wahrzunehmende öffentlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.	Das Einverständnis zur gegenständlichen Planung wird dankend zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022) Identisch mit BP

Abwägungsvorschlag Anregungen / Bedenken / Hinweise Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung der o. g. Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans. Die Hinweise zur Vermeidungsmaßnahme V1.werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich besteht mit der o. g. Planung unter Berücksichtigung folgender Einwendungen / Anmerkungen naturschutzfachliches Einverständnis. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind kein weiteren arparallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebautenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um mit ausungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist reichender Sicherheit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotskeine Abwägung erforderlich. tatbeständen gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ausschließen zu können. Die untere Naturschutzbehörde bittet um genaue Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1. **Eingrünung** Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind allseitig umfassende Maß-Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass im nahmen zur Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die werden in der vorliegenrechtswirksamen FNP die genannte Ortsrandeingrünung im Norden dargestellt ist, in der den Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach Norden nicht mehr Realität ist sie an dieser Stelle jedoch nicht vorhanden. Zudem grenzen an die dargeumgesetzt. Es ist zu begründen, warum der Grundsatz einer allseitig umstellte Randeingrünung im Norden z. T. Privatgärten an. fassenden Ortsrandeingrünung nicht weiter berücksichtigt werden kann.

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Planung:



Zur Gewährleistung einer stimmigen Einbindung in die umgebende Landschaft werden – wie bereits im rechtswirksamen FNP dargestellt - nach Westen und Süden hin Eingrünungen geplant, da aus diesen Richtungen Blickbeziehungen zur offenen Landschaft bestehen. Im Norden des geplanten Gewerbe- und Mischgebiets sind ebenfalls z. T. grünordnerische Maßnahmen geplant, allerdings sind hier potenzielle Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung angedacht. Eine Randeingrünung an dieser Stelle wäre daher nicht zielführend.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit BP

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ausgleichsfläche A3: Hinweise zu anderen Planungen	
In der Ausgleichsflächenplanung A3 ist eine Renaturierung eines Bachlaufs inklusive der Entwicklung von Auengebüschen im Komplex mit Hochstaudenfluren vorgesehen. Inhaltlich und naturschutzfachliche wird diese Maßnahme begrüßt.	Die Hinwiese zur Ausgleichsfläche A3 werden zur Kenntnis genommen.
Die untere Naturschutzbehörde macht die Gemeinde Sontheim auf die noch ausstehende Ausgleichsverpflichtung aus den Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhausener Bach im Rahmen der Hinweise zur anderen Planungen aufmerksam. Hier ist zur ökologisch funktionalen Kompensation eines verfüllten naturnahen Grabenabschnitts ein anderer naturferner Gewässerabschnitt im Verhältnis 1:1 zu renaturieren. Entsprechende Flächen, bei denen sich eine Gewässerrenaturierung anbieten sind selten. Insofern empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die genannte noch ausbleibende Ausgleichsverpflichtung in das vorliegende Renaturierungskonzept des Bachlaufs zu integrieren. Sofern aus wasserrechtlich Sicht keine Verpflichtung bestehen, für den o. g. Bebauungsplan einen Ausgleich für gewässerrechtliche Belange in dem eingeplanten Umfang zu erfüllen, sieht die untere Naturschutzbehörde hier den Ausgleich von beste-	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.
henden gewässerökologischen Ausgleichsverpflichtungen für unbedingt angezeigt.	Beschlussvorschlag:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Ausgleichsfläche A1 Grundsätzlich gilt es für Ausgleichsmaßnahmen eine möglichst hochwer-Die Hinweise zur Ausgleichsfläche A 1 werden zur Kenntnis genommen. tige Aufwertung einzuplanen. Damit soll zum einem ein flächensparender Umgang bei der Konzeption von Ausgleichsflächen gepflegt werden, aber zum anderen nicht zuletzt naturschutzfachlich ein möglichst hochwertiges → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des Ziel angestrebt werden. Grundsätzlich entspricht eine Streuobstwiese in parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebaualter Ausprägung dem Grundsatz einer möglichst hochwertigen naturungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist schutzfachlichen Aufwertung am ehesten und ist daher auch als anzustrekeine Abwägung erforderlich bendes Entwicklungsziel zu nennen. In der Ausgleichsbilanz wird die Aufwertung, die innerhalb der verpflichtenden 25 Jahre nur erreicht werden kann, durch die Einbeziehung eines Abschlags für den sogenannten Timelag berücksichtigt. Für die Streuobstwiese alter Ausprägung (Grundwert 10 Wertpunkte) entspricht der Abschlag bei einer Wiederherstellbarkeit von 4 einem Abzug von 2 Wertpunkten. Folgende Änderungen sind erforderlich: In der Maßnahmenbeschreibung ist die Entwicklung eines Streuobstbestands in alter Ausprägung anzustreben und so zu benennen, wie es in der Bilanz mit dem Biotopnutzungstyp (BNT) B432 gekennzeichnet ist. Die Entwicklung einer Streuobstwiese in alter Ausprägung kann nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden. Die Aussage in der

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2.	Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
	(Stellungnahme vom 12.09.2022)
	Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Maßnahmenbeschreibung: "Da die Entwicklung innerhalb von 25 Jahren	
erfolgt, ist kein Abschlag von Wertpunkten anzusetzen." ist nicht korrekt.	
Bitte entsprechende Textpassagen in der Maßnahmenbeschreibung strei-	
chen bzw. korrigieren.	
In der Bilanz ist für den BNT B432 ein Abschlag von 2 Wertpunkten für den	
Timelag entsprechend der Wiederherstellbarkeit des BNT B432 von 4 ge-	
mäß der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV einzubeziehen.	
Für Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Ver-	
fügung.	
	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

(Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts-

Einwendungen

Anregungen / Bedenken / Hinweise

oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes wird auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG verwiesen. Im geplanten Bebauungsplangebiet ist eine Einstufung als Gewerbegebiet vorgesehen. Auf der anderen Straßenseite der Ottobeurer Straße gibt es ein bestehendes Bebauungsplangebiet "Attenhausen Süd", welches als reines Wohngebiet festgesetzt ist.

Ob die beiden Flächen nebeneinander verträglich sind, ist durch die vorliegenden Angaben in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Durch eine schalltechnische Untersuchung könnte ein Nachweis erfolgen.

Gem. Planunterlagen sollen im Plangebiet Wohnungen für Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen sein. Allgemein können Gewerbebetriebe durch Wohnbebauung im geplanten Gewerbegebiet eingeschränkt werden. Insbesondere zur Nachtzeit können die Grenzwerte auch im Gewerbegebiet schwer eingehalten werden. Schon die Abfahrt eines Lkw vor

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise und Bedenken des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

(Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
06.00 Uhr (oder Ankunft nach 22.00 Uhr) kann zu Überschreitungen führen.	
	Beschlussvorschlag:
Aus fachlicher Sicht wird deshalb von einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet abgeraten.	Kein Beschluss erforderlich.
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Unter Nr. 5.3 — Art der baulichen Nutzung werden Anlagen ausgeschlossen, die in erheblichen Umfang luftverunreinigende—Stoffe emittieren	

Aus fachlicher Sicht ist dieser Absatz nicht notwendig. Sollte ein Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im Plangebiet eine Anlage errichten wollen, wird im Genehmigungsverfahren ausführlich geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen von der jeweils geplanten Anlage zu erwarten sind.

und deshalb einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG bedürfen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Änderung des Flächennutzungsplans begegnet keinen abfallwirtschaftlichen Bedenken. Das gilt grundsätzlich auch für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans. Zur Sicherstellung einer geordneten abfallwirtschaftlichen Erschließung sollte die Erschließungsanlage jedoch den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der vorgesehenen Wendeanlage. Aus Gründen 1 der Unfallverhütung stellt der Unfallversicherungsträger an Wendeanlagen, die im Rahmen der Abfallsammlung genutzt werden, spezifische Anforderungen, die bei überschlägiger Betrachtung durch geringfügige Anpassungen an der geplanten Wendeanlage erfüllt werden können:

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wird durch die DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anfor-	
derungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" der	
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.	
Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstra-	
ßen und -wege für Straßen-Lastkraftwagen geeignet, also u.a. ausrei-	Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
chend tragfähig sind und bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite	Series mental and the series are the series and the series and the series are the series and the series and the series are the series are the series and the series are the series are the series are the
von 4,75 m (ohne Begegnungsverkehr: 3,55 m) sowie befestigte Bankette	
aufweisen (vgl. Nrn. 2.1 ff. der DGUV-Information 214-033). Außerdem	
muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass	
ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Informa-	
tion 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung"	
(DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.1 der Branchenregel Abfallwirtschaft —	
Teil 1: Abfallsammlung" (DGUV Regel 114-601)).	
Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch geeignete Wendeanlagen	
an deren Ende sichergestellt werden. Nach Nr. 3 der DGUV-Information	Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
214-033 ergeben sich folgende Mindestanforderungen an Wendeanlagen:	
Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Mindestdurchmes-	
ser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiach-	
siges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 min einem	
Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich	
ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

4.	Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
	(Stellungnahme vom 16.08.2022)
	Identisch mit BP

A construction of Body Land (1975)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von ca. 10,30 m. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird. (vgl. Nr. 3.1 der DGUV-Infor-	
 Masnahmsweise zulässig aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033). 	Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
Sofern die vorgenannten berufsgenossenschaftlichen Anforderungen an die Erschließungsanlage nicht erfüllt werden, müssten die Müllbehälter aus dem Plangebiet im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die Straße Am Sodenbach zur Leerung bereitgestellt werden. Hierauf sollte in den Planunterlagen hingewiesen werden	
[Formulierungsvorschlag für einen entsprechenden Hinweis: "Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind an der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren öffentlichen Erschließungsanlage, d. h. im Einmündungsbereich zur Straße Am Sodenbach nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung	Die Hinweise werden zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) Identisch mit BP 	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung."]	
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Landratsamt Unterallgäu, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Als Kreisheimatpfleger habe ich gegen obigen Plan - nach meinem jetzigen Kenntnisstand – keine Einwendungen. Weise aber darauf hin, dass bei Erdbewegungen auf mögliche Bodenfunde zu achten ist. Das geplante Vorhaben befindet sich in Nähe des Bodendenkmals D-7-8028—0002; "Burgstall des Mittelalters". Selbst die kleinsten Hinweise sind sofort an das Landratsamt UA zu melden. Eine Stellungnahme nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz ist abzuwarten!

Auflage: Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

6. Landratsamt Unterallgäu, Tiefbau, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planungen nicht tangiert. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Auf Grund der Nähe zur Staatstraße St 2011 ist das Staatliche Bauamt Kempten zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim neh-	
men wir wie folgt Stellung:	
1. Öffentliche Wasserversorgung	
	Die Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
Die Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim,	
kann als gesichert gelten. Wasserschutzgebiete sind von den Bauleitpla-	
nungen nicht betroffen (siehe Nr. 3.5 der Begründung zum Bebauungsplan	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des
mit Grünordnung "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen", Vorentwurf vom	parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebau-
06.07.2022).	ungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist
Es bestehen deshalb keine Einwände gegen die oben bezeichneten Bau-	keine Abwägung erforderlich.
leitplanungen der Gemeinde Sontheim.	
	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.
2. Abwasserbeseitigung	
Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende	Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.
häusliche Schmutzwasser soll über den bestehenden kommunalen	
Schmutzwasserkanal der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Oberes	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Günztal zugeleitet werden. Ob das Kontingent der Gemeinde Sontheim an	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des
der Kläranlage des AZV Oberes Günztal für die Umsetzung der vorliegen-	parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebau-
den Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu	ungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist
überprüfen.	keine Abwägung erforderlich.
	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.
3. Niederschlagswasserbewirtschaftung	
Gemäß Nr. 1.7 der Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungs-	Die Hinweise zur Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.
plans ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser innerhalb der	
jeweiligen privaten Grundstücke bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des	
Bebauungsplans zur Förderung der Grundwasserneubildung flächig über	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des
die belebte Bodenzone zu versickern.	parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebau-
Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfrei-	ungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist
stellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen	keine Abwägung erforderlich.
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser	
(TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen	
zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Niederschlagswasser" sowie das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu berücksichtigen.	
Für den Fall, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann, soll es dezentral auf dem eigenen Grundstück in einem Retentionsspeicher zurückgehalten werden und in die kommunale Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden. Zudem soll das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen laut Nr. 6.2 der Begründung in den bereits bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Sontheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.04.2005 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Attenhausen in die Schwelk, den Attenhauser Bach und das Grundwasser. Wir bitten um Überprüfung, ob aufgrund des Anschlusses des geplanten Baugebietes an den bestehenden Regenwasserkanal eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.04.2005 hinsichtlich der Einleitungsmengen erforderlich ist.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser	
Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten lediglich der westliche Randbereich liegt in einem ermittelten und somit bekannten Überschwemmungsgebiet des Attenhauser Baches.	Die Hinweise zur Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser werden zur Kenntnis genommen.
Der Nr. 3.5.1 des Umweltberichtes nach sind innerhalb des ermittelten HQ_{100} Überschwemmungsbereiches keine Gebäude vorgesehen und diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebau-
Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hangund Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasser-	ungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.
behörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abflie- ßenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bebauungen gerichtet.	
Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen auch durch wild abfließendes Hang-	
bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es	Beschlussvorschlag:
ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf	Kein Beschluss erforderlich.
andere Weise verändert wird.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
5. Bauwasserhaltung	
Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.	Die Hinweise zur Bauwasserhaltung werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
6. Ausgleichsmaßnahmen	
Mit den Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen (Nr. 4.3 des Umweltberichts auf Seite 55 und 56) ist die Anlegung von drei Tümpeln auf der Ausgleichsfläche A2 und eine Renaturierung des begradigten At-	Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
tenhauser Bachs auf der Ausgleichsfläche A3 geplant.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des
Bei der Umgestaltung des Attenhauser Bachs handelt es sich um eine Ge- wässerausbaumaßnahme, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn ein schriftlicher Antrag auf Erteilung	parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
einer wasserrechtlichen Plangenehmigung sowie prüffähige Planunterlagen gemäß der WPBV (3-fach) beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen.	
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

8.	Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten
	(Stellungnahme vom 08.08.2022)
	Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Zum Gewerbegebiet Süd-Attenhausen und 7. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt das Staatliche Bauamt Kempten wir folgt Stellung: Das geplante Vorhaben befindet sich straßenrechtlich in der Ortsdurchfahrt von Attenhausen. Damit besteht keine Anbaubeschränkung. Das Gewerbegebiet soll über die bestehende Zufahrt auf die Straße "Am Sodenbach" erschlossen werden. Hierbei ist zu prüfen ob durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes und den dadurch erhöhten Verkehr, die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes St 2011/ Am Sodenbach gewährleistet ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich.
Es darf kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf die Staats- straße gelangen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

	9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)		(Stellungnahme vom 09.08.2022)
		Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:	
1. Altlasten	Die Hinweise zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen.
Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
2. Wasserversorgung/WSG	
Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit ausreichend Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit zu klären.	Die Hinweise zu Wasserversorgung/WSG werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Gemeinde Sontheim

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen" und 7. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
	(Stellungnahme vom 09.08.2022)
	Identisch mit RP

Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Wasserschutzgebiet Sontheim liegt rund 800 Meter östlich des Vorha-	Beschlussvorschlag:
bens.	Kein Beschluss erforderlich.
3. Grundwasserstände	
Konkrete Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich liegen uns nicht vor. Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Situation sind die im Umweltbericht genannten Grundwasserverhältnisse an der Messstelle (Nr.13303) mit den Verhältnissen im Geltungsbereich nicht vergleichbar. Im Talbereich des Attenhausener Baches könnte oberflächennahes Grundwasser in geringer Mächtigkeit angetroffen werden. Der Flurabstand würde jedoch nicht im Bereich von 10 Metern sondern bei etwa 2 Metern liegen.	Die Hinweise zu Grundwasserständen werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
4. Siedlungsentwässerung	
Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Prinzipielle besteht mit der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, entsprechend Nr. 1.7 der Satzung zum Bebauungsplan	Die Hinweise zur Siedlungsentwässerung werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.	
Das unverschmutzte Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen sollte dabei möglichst dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasser-	
freistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des	
Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planun-	
terlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtli-	
chen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer be-	
schränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.	
Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gar-	
tenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.	
Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.) Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich teilweise im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Attenhauser Baches und wird auch unter Berücksichtigung der mittlerweile hergestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im westlichen Randbereich noch überflutet. Eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust durch das geplante Vorhaben kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, wenn im Bereich der ermittelten Überschwemmungsgebiete keine wesentlichen Geländeveränderungen oder sonstige Eingriffe erfolgen (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.). Bei extremen Hochwasserereignissen können Überflutungen im Bereich

der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

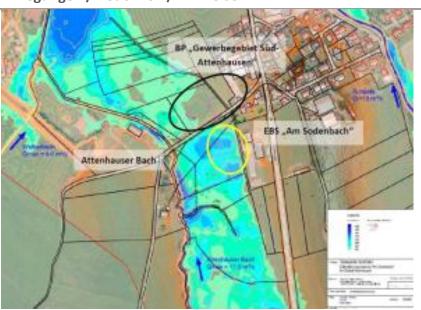
Die Hinweise zu Gewässer und Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

6. Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsfläche A2:

Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 sollen in der Nähe des Grabens drei Tümpel angelegt werden. Diese sollen so angelegt werden, dass bei hohen Wasserständen eine Einleitung von Wasser aus dem Graben in die Tümpel möglich ist. Hierzu ist auch eine Stichverbindung zu Die Hinweise Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
dem Graben im Westen vorgesehen, um eine zusätzliche Wasserspeisung aus dem Graben zu ermöglichen. Vorab ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen, ob die Umsetzung der Maßnahmen eine wasserrechtliche Genehmigung erfordert. Die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
Ausgleichsfläche A3:	
Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A3 soll eine Bachrenaturierung mit Entwicklung von Auengebüsch durchgeführt werden. Der begradigte Attenhauser Bach auf der Ausgleichsfläche A3 soll in Anlehnung an den ursprünglichen Verlauf wieder mäandrieren und soll ein naturnaher strukturreicher Gewässerlauf mit wechselnden Böschungsneigungen und ingenieurbiologischen Strukturelementen (Totholz, Wurzelstöcke, etc.) geschaffen werden. Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Sontheim sind hierbei zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine wasserrechtliche Geneh-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
migung beim Landratsamt Unterallgäu. Zudem sind die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.	

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgendes Bodendenkmal:

D-7-8028-0002 Burgstall des Mittelalters.

Es ist davon auszugehen, dass Teile des Bodendenkmals über den bekannten und kartierten Bereich hinaus in die unmittelbare Umgebung ausgreifen. Weiterhin ist im unmittelbaren Umfeld des Burgstalls mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden zu rechnen. Wegen der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes zu o.g. Bodendenkmal sind daher auch im überplanten Bereich weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren des Mittelalters, zu vermuten. Diese können sich auch unmittelbar neben oder unterhalb bestehender Gebäude oder Oberflächenbefestigungen erhalten haben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zu den Bodendenkmalpflegerischen Belange: werden zur Kenntnis genom-

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München
(Stellungnahme vom 30.08.2022)
Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmä-	
ler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodenein-	
griffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb	
den im Entwurf bereits unter 3.8. (S. 38) genannten Text auch in die textli-	
chen Hinweise unter 3.3. (S. 25) zu übernehmen:	
l	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungspla-	
nes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG	
notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zu-	
ständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.	
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren	
gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.	
Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens	
nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersu-	
chung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei pri-	
vaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrau-	
chereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Perso-	
nal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übri-	
gen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf ei-	
gene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine	
fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäo-	
logie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikatio-	
nen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmal-	
pflege 2016.pdf	
Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von	
Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die ar-	Die Filitweise werden zur Kernitris genommen (s.o.)
chäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenk-	
mals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Aus-	
grabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung	
und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen	
soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archä-	
ologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen	
Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B	
00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I	
(B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. Sep-	
tember 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).	
Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fäl-	
len eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht	
gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Be -	
fundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren	
(z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Aus-	
führung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung" (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)	
Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwen-der/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit BP 	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwen- der/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).	
In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.)
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bay-	
ern.de).	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft und Forsten, Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 04.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und	
Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden durch die vorliegende	
Planung nicht beeinträchtigt.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebau-
Die Ausgleichsfläche A2 auf den Grundstücken Fl.Nr.1292 und 1293, Ge-	ungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist
markung Attenhausen grenzt direkt östlich an Wald an.	keine Abwägung erforderlich
Waldrechtliche Einwände gegen die geplanten Ausgleichsflächen bestehen ebenfalls nicht.	
	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 19.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Keine Einwendungen	
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachtands	Die Hinweise und Zustimmung zur Planung werden dankend zur Kenntnis genommen.
Das Gebiet der Planaufstellung / -Änderung ist von laufenden oder geplan-	Beschlussvorschlag:
ten Projekten der ländlichen Entwicklung nicht berührt.	Kein Beschluss erforderlich.

Projekt 6553

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegen die geplante Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen hier keine Bedenken.

Nach Teil IV Nr. 5 der vom Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Planungshilfen für die Bauleitplanung sollen die Kartengrundlage und die Planzeichnung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei in die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Der Planentwurf wird dieser Anforderung nur teilweise gerecht, weil im digitalisierten Teil des Plangebietes (strichlierte Grundstücksgrenzen bei den Flurstücken 150, 156 und 158, Gemarkung Attenhausen) die Kartengrundlage Mängel aufweist. Dies rührt daher, dass hier die Digitalisierung auf der Grundlage der Flurkarte des Maßstabes 1:5000 erfolgt ist. Die Flurkarte 1:5000 geht in ihrer Entstehung auf die Zeit um etwa 1820 zurück und ist wegen der vorhandenen Ungenauigkeiten und Verzerrungen nur bedingt als Planungsgrundlage geeignet. Auch die Flächenangaben im Liegenschaftskataster stammen teilweise noch aus jener Zeit und weisen deshalb entsprechenden Unsicherheiten auf.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Mit Blick auf die in den Planungshilfen geforderte widerspruchsfreie Über-	
tragbarkeit der Planfestsetzungen in die Örtlichkeit und die in Baugebie-	
ten schnell steigenden Bodenwerte sowie zur Vermeidung späterer Streit-	
fälle wird empfohlen eine geometrisch einwandfreie Katastergrundlage	
für diesen Teil des Baugebietes erstellen zu lassen. Hierzu wäre ein ent-	
sprechender Antrag an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermes-	
sung (ADBV) Memmingen zu richten (vgl. Anlage).	
Erfahrungsgemäß werden im Bereich des Bebauungsplanes im Zuge der	
Baumaßnahmen häufig Vermessungszeichen und Grenzmarken zerstört	
oder beschädigt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach Art. 13	
Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftska-	
taster (BayRS 219-1-F) jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt,	
die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen ge-	
fährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim	
ADBV Memmingen zu beantragen hat. Die Gemeinde muss deshalb recht-	
zeitig vor der Inangriffnahme dieser Baumaßnahmen einen Antrag auf Si-	
cherung der Vermessungszeichen beim ADBV Memmingen stellen.	
Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen	
Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Bau-	
maßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Ge-	
meinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) **Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme beim ADBV Memmingen die Wiederherstellung der Grenzmarken beantragt. Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Weiter sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne in einem zentralen Landesportal zugänglich gemacht werden. Als zentrales Landesportal bietet sich die Veröffentlichung über den BayernAtlas (Verfahren www.bauleitplanung.bayern.de) an. Am Landratsamt Unterallgäu werden derzeit alle Bebauungspläne zusammen mit einem GIS-Dienstleister digitalisiert bzw. aufbereitet, damit diese in kommunalen GIS-Systemen und im Internet zur Verfügung stehen können.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen", Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckst (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit BP	tr. 1, 87700 Memmingen
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen", Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen	
Für Zwecke der Planung, der Erschließung, der Sicherung der Eigentumsgrenzen, der Bestandsdokumentation und des Grundstücksverkehrs beantragt die Gemeinde Sontheim beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen" die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage auf der Basis des Landeskoordinatensystems und der Digitalen Flurkarte.	
 Im Einzelnen wird beantragt: Die Schaffung eines für die Erschließung des Baugebietes hinreichend dichten, gut zugänglichen und von Baumaßnahmen nicht gefährdeten Katasterfestpunktfeldes. Die Überprüfung aller Außengrenzen des Baugebietes an Ort und Stelle.	
Die Gemeinde Sontheim trägt die Kosten für die beantragten Leistungen.	Beschlussvorschlag:
Sontheim, den	Kein Beschluss erforderlich.
1. Bürgermeister	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 30.08.2022) zusammen mit:

15. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die vorliegende Planung dient der zukunftsfähigen Erweiterung von zwei ortsansässigen Handwerksbetrieben.

Die unserer Kammer zugehörige Firma Schreinerei Boneberger GmbH benötigt dringend eine Betriebserweiterung, welche nach Westen hin erfolgen soll. Zur Sicherung wird auch der bestehende Betrieb in den Planumgriff miteinbezogen. In das größere geplante Gebäude soll zur Entlastung der bestehenden Produktionshalle die Vorbereitung und der Zuschnitt verlagert werden. Des Weiteren soll Sattelzügen eine Durchfahrt ermöglicht werden, damit eine Entladung und Beladung im Gebäude erfolgen kann. Dabei ist auf die hierfür notwendige Ebenheit zu achten. Des Weiteren sollen ein kleines Lagergebäude und ein Blockheizkraftwerk errichtet werden.

Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ebenfalls dringend benötigte Betriebserweiterung von Erwin Rolly Bodenbeläge

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

14.	Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg
	(Stellungnahme vom 30.08.2022)
	7IISammen mit

15. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit BP

Abwägungsvorschlag Anregungen / Bedenken / Hinweise geschaffen werden. Es sollen eine Lagerhalle mit einem kleinen Werkstattbereich sowie ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden. Auch hier ist bei der Zufahrtssituation auf die nötige Ebenheit zu achten. Die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen ist im Interesse der Inhaberfamilien und verträglich mit den jeweiligen handwerklichen Nutzungen sowie umgebenden Bebauung. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine Nutzungskonflikte. Da durch die Betriebserweiterungen keine erheblichen Lärmquellen hinzukommen werden, ist die städtebauliche Verträglichkeit in jedem Falle gegeben. Mit zukunftsfähigen Standortbedingungen und optimierten Betriebsabläufen werden beide Betriebe in ihrer Existenzfähigkeit nachhaltig gestärkt. Zudem liegt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbebauflächen insbesondere für Handwerksbetriebe im Interesse der Wirtschaft in ihrer mittelständischen Struktur. Die Erhaltung und ggf. Schaffung von Arbeits-Beschlussvorschlag: plätzen stärkt zudem die Wirtschaftskraft der Gemeinde Sontheim einschließlich ihrer Ortsteile und fördert Leben und Arbeiten im ländlichen Kein Beschluss erforderlich. Raum. Wir stimmen dieser Bauleitplanung daher uneingeschränkt zu.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

16. IHK Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 25.08.2022)

Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es zwei ortsansässigen Unternehmen sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich
Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim
(Stellungnahme vom 18.08.2022)
Identisch mit BP

Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Westerheim hat die Bauleitplanung für Attenhausen geprüft. Aufgrund gewisser Vorerfahrungen bestehen Bedenken, soweit der Baubereich überflutete Flächen betrifft. Bitte beachten Sie dazu den jeweils beigefügten Auszug zur Behandlung des Sachverhaltes in der Gemeinderatssitzung einschließlich des abschließenden Beschlusses.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. → Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich
Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde von unserer Stellungnahme informiert.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
2.3 Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Comeinderstes Westerheim vom 08 08 2022	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
zung des Gemeinderates Westerheim vom 08.08.2022 4. Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim; 7. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Gewerbegebiet Süd-Attenhausen"	→ Da sich die gegenständliche Stellungnahme im Detaillierungsgrad auf die Inhalte des parallel erstellten Bebauungsplanes bezieht, erfolgt die Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd Attenhausen". Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine Abwägung erforderlich
Der Gemeinderat hat die Planunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sontheim und zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Gewerbegebiets Süd-Attenhausen" erhalten. Der Änderungsbereich und der zukünftige Bereich des Bebauungsplanes	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
liegen in Überflutungsflächen des Sodenbaches bzw. Attenhauser Baches.	
Beide Gewässer haben eine große Wirkung im System des Bachlauts der Schwelk. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gemeinde Westerheim	
durch die Planung in den Belangen des Hochwasserschutzes berührt ist.	
Die bebaubaren Flächen liegen zwar außerhalb des Überflutungs- bzw.	Kein Beschluss erforderlich.
Überschwemmungsbereiches, eine Veränderung des Hochwasserabflus-	
ses des bzw. eine Reduzierung der vorhandenen Retentionsflächen kann	
durch Geländeveränderungen ebenfalls stattfinden. Aus Sciht der Ge-	
meinde Westerheim sollte eine hydraulische Berechnung verlange werden	
sowie eine Festlegung, dass durch die Bebauung und auch Geländeverän-	
derungen die Abflussverhältnisse nicht beeinflusst werden dürfen.	
Beschluss:	
Es stimmten für: 10 / gegen: 0 den Beschluss	
Die Gemeinde Westerheim erhebt folgende Bedenken:	
Der geplante Baubereich liegt zwar nicht innerhalb eines amtlich festge-	Kein Beschluss erforderlich.
setzten Überschwemmungsgebietes, betrifft jedoch Überschwemmungs-	
bereiche des Sodenbaches und des Attenhausener Baches. Es ist nicht	
auszuschließen, dass durch die Bebauung Verdrängungen stattfinden, die	
sogar Auswirkungen bis nach Westerheim haben. Die Gemeinde Westerheim verlangt eine entsprechende hydraulische Berechnung. Außerdem	
Heim verlangt eine entsprechende nydradiische berechlidig. Adiserdem	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
ist sicherzustellen, dass weder durch Gebäude noch durch Geländeverän-	
derungen (privat oder öffentlich) die Abflussverhältnisse beeinflusst wer-	
den.	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

Projekt 6553

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

18. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 08.09.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.07.2022.	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
amagen ist anserers derzeit ment geplant.	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.